

werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder in anderer Form aufzuzeichnen.

Anmerkung: Vgl. hierzu die §§47, 48 und die Anm. nach § 51.

#### §106

##### Vermehmungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Vernehmung hat zu enthalten:

1. Ort, Zeit und Dauer der Vernehmung;
2. den Namen des Vernehmenden;
3. die Personalien des Zeugen (§ 33); beim Beschuldigten außerdem sämtliche Vornamen, Familienstand, Geburtsort und Staatsangehörigkeit;
4. die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten einschließlich seiner beruflichen Tätigkeit;
5. die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten;
6. Angaben über verwandtschaftliche und sonstige Beziehungen zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten;
7. den Hinweis auf die Aussagepflicht des Zeugen und ein etwaiges Aussageverweigerungsrecht;
8. die Erklärungen zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben;
9. Beweisangebote und sonstige Hinweise des Beschuldigten und Hinweise des Zeugen.

(2) Nach Abschluß der Vernehmung ist dem Vernommenen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf Verlangen vorzulesen. Danach hat der Vernommene jede Seite des Protokolls zu unterschreiben. Auch Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind zu unterschreiben. Wurde von der Vernehmung zusätzlich eine Schallaufzeichnung angefertigt, ist diese nach Abschluß der Vernehmung dem Vernommenen wiederzugeben und ihre Richtigkeit von ihm zu bestätigen. Zusätze und Veränderungen sind ebenfalls zu bestätigen.

(3) Das Protokoll ist am Schluß von dem Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung oder seines Dienstgrades zu unterschreiben. Die Schallaufzeichnung ist in entsprechender Weise zu bestätigen.

Anmerkung: Vgl. die Anm. nach §51.

#### §107

##### Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen

Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich deren Anordnungen widersetzen, können festgenommen und bis zur Beendigung der Ermittlungshandlung, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

#### Vierter Abschnitt

##### Durchsuchung und Beschlagnahme

Vorbemerkung: Vgl. Art. 4 StGB sowie §§3 und 7 StPO. Die Rechte und Pflichten des Kapitäns oder des Kommandanten zur Durchsuchung und Verwahrung von Sachen zum Zwecke der Beweissicherung bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges bestimmen sich nach § 11 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 3) und den dort abgedruckten § 7 Abs. 1—3 der VO über die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge und § 46 Abs. 1, 3 und 5 der Seemannsordnung.

#### §108

##### Zulässigkeit

(1) Die Beschlagnahme ist zulässig zur Sicherung

1. von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können;

2. des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten, wenn dieser einer Straftat, die die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, verdächtig ist.

(2) Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person, ihrer Wohnung oder anderer Räume, ihrer Grundstücke und der ihr zugehörigen Sachen ist sowohl zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führt.

(3) Andere Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen dürfen durchsucht werden, wenn eine verdächtige Person oder